

4. Satzung zur Änderung der Fraktionsfinanzierungssatzung

vom 23. Juli 2026

Auf Grund der §§ 4 und 32a Absatz 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Fraktionsfinanzierungssatzung

Die Fraktionsfinanzierungssatzung vom 07. Mai 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 13. Mai 2015, berichtigt 17. Juni 2015), die zuletzt durch Satzung vom 14. Dezember 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 20. Dezember 2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anspruchsberechtigten erhalten für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein jährliches Personalkostenbudget in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
1. Einzelmitglied	11.818,00 EUR	12.440,00 EUR
2. sonstige Gruppierung	23.636,00 EUR	24.880,00 EUR
3. kleine Fraktion/Gruppierung	41.363,00 EUR	43.540,00 EUR
4. mittlere Fraktion/Gruppierung	70.908,00 EUR	74.640,00 EUR
5. große Fraktion/Gruppierung	100.453,00 EUR	105.740,00 EUR
6. sehr große Fraktion/Gruppierung	129.998,00 EUR	136.840,00 EUR
7. Fraktion oder Gruppierung ab 15 Sitzen	159.543,00 EUR	167.940,00 EUR

“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Sachkostenbudget**

- (1) Die Anspruchsberechtigten erhalten ein jährliches Sachkostenbudget als Sockelbetrag in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
1. Einzelmitglied	2.850,00 EUR	3.000,00 EUR
2. sonstige Gruppierung	2.850,00 EUR	3.000,00 EUR
3. kleine Fraktion/Gruppierung	4.750,00 EUR	5.000,00 EUR
4. mittlere Fraktion/Gruppierung	6.650,00 EUR	7.000,00 EUR
5. große Fraktion/Gruppierung	8.550,00 EUR	9.000,00 EUR
6. sehr große Fraktion/Gruppierung	9.500,00 EUR	10.000,00 EUR
7. Fraktion oder Gruppierung ab 15 Sitzen	15.200,00 EUR	16.000,00 EUR

- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten zusätzlich einen jährlichen Kopfbetrag pro Mitglied in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährlicher Kopfbetrag pro Mitglied	475,00 EUR	500,00 EUR

„

3. § 4 Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

- „(2) Zur Ausübung der Gemeinderatstätigkeit werden geeignete Räume, soweit diese im Rathaus verfügbar sind, in folgendem Umfang mietfrei bereitgestellt oder eine jährliche Ausgleichszahlung geleistet:

1. Sehr große Fraktionen/Gruppierungen sowie Fraktionen oder Gruppierungen ab 15 Sitzen:

Zwei Räume oder eine jährliche Ausgleichszahlung in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährliche Ausgleichszahlung	14.250,00 EUR	15.000,00 EUR

2. Mittlere und große Fraktionen/Gruppierungen:

Zwei Räume oder eine jährliche Ausgleichszahlung in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährliche Ausgleichszahlung	9.500,00 EUR	10.000,00 EUR

3. Kleine Fraktionen/Gruppierungen:

Ein Raum oder eine jährliche Ausgleichszahlung in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährliche Ausgleichszahlung	4.750,00 EUR	5.000,00 EUR

(3) Für die Räume wird folgende Ausstattung gemäß dem bei der Stadtverwaltung üblichen Standard bereitgestellt oder folgende jährliche Ausgleichszahlung geleistet:

1. Mittlere, große und sehr große Fraktionen/Gruppierungen sowie Fraktionen oder Gruppierungen ab 15 Sitzen:
Mobiliar und Büroausstattung für drei Büroarbeitsplätze und einen Besprechungstisch oder eine jährliche Ausgleichszahlung in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährliche Ausgleichszahlung	1.995,00 EUR	2.100,00 EUR

2. Kleine Fraktionen/Gruppierungen:
Mobiliar und Büroausstattung für zwei Büroarbeitsplätze und einen kleinen Besprechungstisch oder eine jährliche Ausgleichszahlung in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährliche Ausgleichszahlung	1.330,00 EUR	1.400,00 EUR

(4) Für die EDV-Betreuung wird eine Dienstleistung nach den bei der Stadtverwaltung üblichen Standards und Vorgaben bereitgestellt oder eine jährliche Ausgleichszahlung wie folgt geleistet:

1. Mittlere, große und sehr große Fraktionen/Gruppierungen sowie Fraktionen oder Gruppierungen ab 15 Sitzen:
EDV-Betreuung für drei Büroarbeitsplätze oder eine jährliche Ausgleichszahlung in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährliche Ausgleichszahlung	2.850,00 EUR	3.000,00 EUR

2. Kleine Fraktionen/Gruppierungen:
EDV-Betreuung für zwei Büroarbeitsplätze oder eine jährliche Ausgleichszahlung in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährliche Ausgleichszahlung	1.900,00 EUR	2.000,00 EUR

- (5) Die pauschale Ausgleichszahlung für die Anmietung eines externen Besprechungsraumes beträgt

	2026 bis 2029	ab 2030
Jährliche Ausgleichszahlung	4.750,00 EUR	5.000,00 EUR

- (6) Einzelmitglieder und sonstige Gruppierungen erhalten an Stelle der Bereitstellung von Räumen eine jährliche Ausgleichszahlung in folgender Höhe:

	2026 bis 2029	ab 2030
1. Für Räume	3.087,50 EUR	3.250,00 EUR
2. Für Mobiliar und Büroausstattung	665,00 EUR	700,00 EUR
3. Für EDV-Betreuung	950,00 EUR	1.000,00 EUR

“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2026

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.